Maßnahmen (für nähere Erläuterungen siehe Maßnahmenblätter)

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

(1) Zur Befestigung von Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind Materialien mit einem hohen Versickerungsbeiwert zu verwenden.

(2) Es ist eine Entsiegelung der versiegelten Flächen vorzunehmen.

(3) Innerhalb der Sondergebietsfläche wird 1 % der Fläche zur Aufwertung durch Stein- und Totholzhaufen für Heuschrecken und Laufkäfer mit einer Grundfläche von je 10 m² je Haufen herangezogen.
Innerhalb der Maßnahme von Stein- und Totholzhaufen werden gezielt Winterquartiere (frostfreie Hohlraumsysteme aus standortgleichen Gesteinen) und Nahrungsflächen (schüttere Ruderalfluren) für Zauneidechsen geschaffen.
Dazu werden mindestens alle 50 m Stein- und Totholzhaufen mit jeweils einem Durchmesser von 2 - 3 m aufgeschüttet. Hierzu wird der Boden am Standort jeweils 1 m tief ausgehoben und der Hohlraum mit Blockschotter (z. B. Findlinge 100 -500 mm o.ä.) aufgefüllt. Die südlichen Ränder der Steinhaufen erhalten vorgelagert eine Sandfläche (leinkörnig) zur Eiablage.

(4) Zeitliche Umsetzung der Maßnahme:
Die Maßnahme zur Errichtung der Winterquartiere für Zauneidechsen sind mit Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage umzusetzen.

(5) Zäune und andere Einfriedungen müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante des Zaunes einhalten.

§ 4 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

(1) In den Grünflächen mit Pflanzbindung A - F gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind standortgerechte und einheimische Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür darf nur regionales und standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden.

(2) In der Grünfläche mit Pflanzbindung A - F werden Pflanzgruppen im Umfang von 3 ha (entspricht einem Anteil von 78 % der privaten Grünfläche) festgesetzt.

Pflanzbindung Gebüschgruppe Typ - A :
Pflanzgruppen mit einem Pflanzraster von 2 x 2 m (Bepflanzung auf Kreuzungspunkte Raster) pro Pflanzgruppe mind. 25 Gehölze im vorgesehenen Pflanzraster (siehe Pflanzschema)
niedrige Straucharten (Höhe 1 - 3 m) zum Beispiel: Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Brombeere (*Rubus div. spec*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Pflanzbindung Gebüschgruppe Typ - B :
Pflanzgruppen mit einem Pflanzraster von 2 x 2 m (Bepflanzung auf Kreuzungspunkte Raster), pro Pflanzgruppe mind. 25 Gehölze im vorgesehenen Pflanzraster (siehe Pflanzschema), mittelhohe Straucharten (Höhe 1- 6 m) zum Beispiel: Hundsrose (*Rosa canina*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monógyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)

Pflanzbindung Strauch-Baumhecke Typ - C :
Pflanzung einer 3-reihigen Strauch-Baumhecke, Reihenabstand 3 m, mit 30 Winterlinden (Tilia Cordata) und 10 Stieleichen (*Quercus robur*, *Syn.: Quercus pedunculata*) als Mittelreihe (Baumreihe).
Pflanzabstand der Baumarten ca.12 m, innerhalb der Baumreihe erfolgt die Pflanzung heimischer und standortgerechter Sträucher mit einem Abstand von 4 m zu den Bäumen und der Sträucher untereinander.
Beidseitig zur Baumreihe erfolgt außerdem die Pflanzung von weiteren verschiedenen heimischen und standortgerechten Sträuchern. In Reihe, versetzt auf Lücke.
In der Strauchreihe nördlich der Baumreihe erfolgt die Pflanzung der Sträucher in einem Abstand von 2 x 2 m, zum Beispiel Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monógyna*). Schlehe (*Prunus spinosa*). Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).
In der Strauchreihe südlich der Baumreihe erfolgt die Pflanzung der Sträucher in einem Abstand von 3 x 3 m, zum Beispiel Berberitze (*Berberis vulgaris*). Hundsrose (*Rosa canina*). Brombeere (*Rubus div. Spec*). Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Pflanzbindung Strauch-Baumhecke Typ - D :
Pflanzung einer 3-reihigen Strauch-Baumhecke, Reihenabstand 3 m, mit 30 heimischen mittelgroßen Baumarten (Höhe bis ca. 15 m) zum Beispiel: Feld-Ahorn oder Hecken-Ahorn (*Acer campestre*). Eberesche oder Vogelbeerbaum (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche oder Weißbuche oder Hagbuche (*Carpinus betulus*),
innerhalb der Baumreihe erfolgt die Pflanzung heimischer und standortgerechter Sträucher mit einem Abstand von 4 m zu den Bäumen und der Sträucher untereinander.
Beidseitig zur Baumreihe erfolgt außerdem die Pflanzung von weiteren verschiedenen heimischen und standortgerechten Sträuchern, in Reihe, versetzt auf Lücke.
In der Strauchreihe westlich der Baumreihe erfolgt die Pflanzung der Sträucher in einem Abstand von 2 x 2 m, zum Beispiel Schlehe (*Prunus spinosa*). Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Berberitze (*Berberis vulgaris*).
In der Strauchreihe östlich der Baumreihe erfolgt die Pflanzung der Sträucher in einem Abstand von 3 x 3 m, zum Beispiel Berberitze (*Berberis vulgaris*). Hundsrose (*Rosa canina*). Brombeere (*Rubus div. Spec*). Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Pflanzbindung Strauchhecke Typ - E :
Pflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke mit einem Reihenabstand von 1,25 m
Innerhalb der Reihen erfolgt die Pflanzung heimischer und standortgerechter Sträucher mit einem Abstand von 2 x 2 m, versetzt auf Lücke, Pflanzgruppen mit jeweils 5 bzw. 4 gleichen Sträuchern, zum Beispiel Berberitze (*Berberis vulgaris*), Hundsrose (*Rosa canina*). Brombeere (*Rubus div. Spec*). Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Pflanzbindung Baumgruppe Typ - F :
Neupflanzung eines umfangreichen Baumbestandes als Gruppenpflanzung in Kombination mit Kleinsträuchern mit überwiegend heimischen Arten zum Beispiel: 12 Stück Feld-Ahorn (*Acer campestre*), 33 Stück Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und 11 Stück Hainbuche (*Carpinus betulus*).
Die Pflanzabstände der Bäume variieren, je nach Baumart und zu erwartenden Kronendurchmesser. Die Bäume werden auf Lücke gepflanzt.
In der Strauchreihe südlich der Baumreihe, ebenfalls auf Lücke gepflanzt, erfolgt die Pflanzung der Sträucher zum Beispiel Berberitze (*Berberis vulgaris*). Hundsrose (*Rosa canina*). Brombeere (*Rubus div. Spec*). Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Die Pflanzung der Gehölze ist spätestens im Zuge der Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen. Die günstigste Pflanzzeit ist im Herbst gegeben.

Die gepflanzten Bäume sind in jeweils drei Pfählen einzubinden. Die gesamten Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.

Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bewässerung, Schnittmaßnahmen, Unkrautbekämpfung, Auflringung einer Mulchschicht usw.) von fünf Jahren wird festgelegt. Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen, auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Bei den gesamten Arbeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass an den vorhandenen Bäumen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiche keine Beschädigungen, Verletzungen etc. auftreten. Das Abtrennen oder Einkürzen von Hauptwurzeln ist nicht zulässig. Freigelegte Wurzeln sind je nach der Witterungslage vor Trockenheit oder Frost zu schützen. Handschachtung ist im unmittelbaren Bereich durchzuführen.

(3) Auf 19 % der Grünfläche mit Pflanzbindung A - F Erhalt der vorhandenen krautigen Staudenfluren

(4) Innerhalb der restlichen 3% der Grünfläche mit Pflanzbindung A, B, E und F werden Stein- und Totholzhaufen für Heuschrecken und Laufkäfer mit einer Grundfläche von je 10 m² je Haufen angeordnet.
Die Ausführung der Stein- und Totholzhaufen erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(5) Zeitliche Umsetzung der Maßnahme:
Die Maßnahme zur Errichtung der Winterquartiere für Zauneidechsen sind mit Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage umzusetzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der vorgesehenen Ausgleichsbepflanzung abgeschlossen sein.

(6) Die Flächen unter und zwischen den Modulreihen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 als mesophiles Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 15.07. jedes Jahres zu mähen. Eine Verwendung von regionalem Saatgut wird nicht ausgeschlossen.
Die Mahd erfolgt 1 bis 2 mal jährlich. Das Mahdgut ist zu berämen.

Hinweise:

In Ergänzung der vorgenannten Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung ergehen folgende Hinweise:

1. Hinweise zur Bauzeitenregelung
Aus Artenschutzgründen darf mit dem Bau nicht zwischen dem 15.03. bis 01.07. begonnen werden.

2. Hinweise zu Altlasten und Kampfmitteln
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes muss mit vorhandenen Altablagerungen gerechnet werden. Die Verfahrensweise zur Regelung des Einzelfalles ist bei der Beantragung von Baumaßnahmen mit bodenrelevanten Auswirkungen mit dem Landkreis Jerichower Land abzustimmen.
Die gekennzeichnete belastete Fläche ist gesondert zu untersuchen und muss bei Notwendigkeit saniert oder gesichert werden, bevor eine Nutzung erfolgt.

3. Hinweise zur Pflanzqualität bei Anpflanzungen auf privaten Grundstücken
In den privaten Grünflächen gelten folgende Anforderungen an das Pflanzgut: Bäume in der Sortierung 2 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelansatz) ohne Ballen;
niedrige Sträucher in der Sortierung 3 TR, 1 x verpflanzt, H: 30-50 cm, mittelhohe und hohe Sträucher in der Sortierung 3 TR, 1 x verpflanzt, H: 50-70 cm.

4. Hinweise zum Schutz des Bodens
Für das Vorhaben ist Bodenaushub nur für die Punktfundamente der Modulltische und für Fundamente der Wechselrichter erforderlich und innerhalb des Planungsgebietes zu verwerten, sofern diese unbelastet sind.
Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten"; 18915 „Bodenarbeiten" und DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" sind einzuhalten.

5. Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser tropft auf der gesamten Überbauten Fläche ab und versickert an Ort und Stelle. Besondere Versickerungsanlagen sind hierzu nicht erforderlich.

6. Monitoring
Um die Wirksamkeit aller geplanten Kompensationsmaßnahmen abschließend beurteilen zu können, wird ein 10-jähriges Monitoringprogramm als Erfolgskontrolle seitens des Vorhabenträgers durchgeführt.

Sitzkrücken für Greifvögel, Abstand ca. 36m an jedem 3.Baum

Standorte Nistkästen:

4 Halbhöhlen an Container

2 Starenkästen an Container

2 Nistkästen an Sitzkrücke (Einflugloch ø32mm)

2 Nistkästen an Sitzkrücke (Einflugloch ø28mm)

Flächen für Stein- und Totholzhaufen, gemäß § 3 (3 u. 4) sowie § 4 (4 u. 5)

Katastervermerk: Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des digital vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommenen Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Pfläize vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Sachsen-Anhalt) (LVermGeo LSA)
Gemarkung:	Burg
Flur:	36
Stand der Planunterlage:	Juni 2010

Vervielfältigungserlaubnis vom 01.11.2011
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011, A18-T3699509

0 50 100 200

Stadt Burg

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich Stadtentwicklung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85
"Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg"
Anlage: Karte 3 Maßnahmenplan
Fassung: Satzungsexemplar Stand: März 2013

Maßstab: 1:1000 Format: A0

zuständig: Herr Wagener
Fon: (03921) 921-504
Fax: (03921) 921-600
e-mail: sven.wagener@stadt-burg.de

Planverfasser:
BELECTRIC
Belectric Solarkraftwerke GmbH
Frankfurter Str. 2
04435 Schkeuditz

gezeichnet von:
Nadine Wichote
M.A. Architektur
Projektentwicklung